

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

34. Stück, 27.05.1927

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

 XLV. Band. (Ausgegeben den 27. Mai 1927.) 34. Stück.
 

---

### Inhalt:

 Nr. 48. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 20. Mai 1927 wegen  
Aufnahme von Anleihen.
 

---

### Nr. 48.

 Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.  
Oldenburg, den 20. Mai 1927.
 

---

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des  
Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur  
Bestreitung der nach den Haushaltsplänen der Landesstellen  
der drei Landesteile für 1927 zu leistenden Ausgaben, soweit  
die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe  
von verzinslichen oder unverzinslichen Schatzanweisungen  
zu beschaffen, die in spätestens vier Jahren wieder einzu-  
lösen sind.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen kurzfristige Anleihen aufnehmen.

### § 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. des außerordentlichen Haushalts<br>des Landesteils Oldenburg die<br>Summe von . . . . .  | 9 611 600 R.M., |
| 2. des Siedlungsamts des Landes-<br>teils Oldenburg die Summe von                           | 1 920 400 R.M., |
| 3. des außerordentlichen Haushalts<br>des Landesteils Lübeck die Summe<br>von . . . . .     | 235 000 R.M.,   |
| 4. des außerordentlichen Haushalts<br>des Landesteils Birkenfeld die<br>Summe von . . . . . | 705 000 R.M.    |

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldschein Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.

### § 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barbezahlung

des Nennwertes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens dreißig Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens 10 Jahren durch Auslosung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einzuräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu verlangen.

Die Staatsregierung kann für die im § 2 genannten Beträge auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, falls sich durch die Zusammenfassung der Anleihe mit den Anleihen anderer deutscher Länder oder von deutschen Gemeinden und Gemeindeverbänden bessere Bedingungen erzielen lassen, die Anleihe in Gemeinschaft mit diesen Körperschaften aufzunehmen und gleichzeitig die Mithaft für deren Anleihen zu übernehmen.

#### § 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

#### § 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

#### § 6.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

## § 7.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 6. Juli 1926 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

## § 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. Mai 1927.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Koß.